

„Deichsanierung Hassel“:

**Vermerk zur allgemeinen Vorprüfung gemäß §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 5 Abs. 1 Nr. 3 und 7 UVPG
i. V. m. Ziffer 13.13 der Anlage 1 UVPG und § 2 Abs. 2 NUVPG**

Antragstellerin:	Gemeinde Hassel
Gutachtenersteller:	Sönnichsen&Weinert Ingenieurgesellschaft für Wasserbau und Wasserwirtschaft mbH
Maßnahmen:	Errichtung eines Dammes auf einer vorhandenen Verwallung in der Gemeinde Hassel unter dem Titel „Deichsanierung Hassel“
Unterlagen:	Antrag und Antragsunterlagen der Antragstellerin vom 26.01.2022 auf Plangenehmigung der „Deichsanierung Hassel“ einschließlich der Anlage 7 der Antragsunterlagen „Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht“.

I. Bekanntgabe

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Feststellung gemäß § 5 UVPG

Errichtung eines Dammes in der Gemeinde Hassel „Deichsanierung Hassel“

Bek. d. NLWKN v. 24.03.2022 - D6.62025-478-001

Die Gemeinde Hassel beantragt als Trägerin des Weserdeiches an der Saarstraße in der Gemeinde Hassel die Errichtung eines Dammes auf einer vorhandenen Verwallung „Deichsanierung Hassel“. Das beantragte Vorhaben liegt in einer Entfernung von etwa 1,6 km rechtsseitig der Weser südwestlich der Ortslage Hassel und verläuft parallel zur Saarstraße auf einer Länge von ca. 100 m.

Vorrangiges Ziel des Vorhabens ist die Verbesserung des Hochwasserschutzes der Ortslage Hassel durch die Errichtung eines Dammes, der den technischen Vorgaben (Standicherheit, technische und betriebliche Anforderungen) zum Schutz vor dem Bemessungshochwasser HQ₁₀₀ bietet.

Das wasserrechtliche Zulassungsverfahren für die Errichtung des Dammes wird seit dem 08.02.2022 durch die Einleitung des Beteiligungsverfahrens durchgeführt.

Die allgemeine Vorprüfung erfolgt gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 UVPG von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens, das der Zulassungsentscheidung dient.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 5 Abs. 1 Nr. 3 und 7 UVPG i. V. m. Ziffer 13.13 der Anlage 1 UVPG und § 2 Abs. 2 NUVPD durchgeführt und sie hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

II. Begründung der Entscheidung

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG ist bei einem Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 des UVPG entsprechend gekennzeichnet ist, eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Unter Nummer 13.13 der Anlage 1 zum UVPG ist der „Bau eines Deiches oder Dammes, der den Hochwasserabfluss beeinflusst“ aufgeführt.

Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
13.13	<i>Bau eines Deiches oder Dammes, der den Hochwasserabfluss beeinflusst (sofern nicht von Nummer 13.16 erfasst)</i>		A
13.16	<i>Bauten des Küstenschutzes zur Bekämpfung der Erosion und meeres technische Arbeiten, die geeignet sind, Veränderungen der Küste mit sich zu bringen (zum Beispiel Bau von Deichen, Molen, Hafendämmen und sonstigen Küstenschutzbauten), mit Ausnahme der Unterhaltung und Wiederherstellung solcher Bauten, soweit nicht durch Landesrecht etwas anderes als in dieser Nummer bestimmt ist</i>		A

Obwohl die beantragte Maßnahme als „Deichsanierung Hassel“ bezeichnet wird und jedenfalls eine Verwallung wenn nicht gar bereits ein Damm am Antragsort im Bestand angenommen werden könnte, handelt es sich gleichwohl nicht um ein Änderungsvorhaben i. S. d. § 9 Abs. 3 UVPG. Denn aus historischen Überlieferungen ist lediglich bekannt, dass der „Deich“ in den 40er Jahren auf Initiative der Bevölkerung als Hochwasserschutz entstanden sein soll. Planunterlagen einschließlich einer Zulassungsentscheidung liegen indes nicht vor. Aus diesem Grund wird man zur Rechtsklarheit und Rechtssicherheit von einem Neuvorhaben ausgehen müssen.

Bei der beantragten Maßnahme handelt es sich indes nicht um eine bauliche Maßnahme des Küstenschutzes, sodass die Nr. 13.16 der Anlage 1 des UVPG keine Anwendung findet.

Da es sich bei der Errichtung des Dammes „Deichsanierung Hassel“ um eine Ausbaumaßnahme im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) handelt, das auf Grund der vorstehenden Ausführungen unter Ziffer 13.13 der Anlage 1 UVPG einzuordnen ist, besteht eine allgemeine Pflicht zur Vorprüfung des Einzelfalls nach

Anlage 1 UVPG Ziffer 13.13 i. V. m. §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 5 Abs. 1 Nr. 3 und 7 UVPG und § 2 Abs. 2 NUVPG.

2. Prüfung des Vorhabens:

Der NLWKN hat gem. § 7 Abs. 1 UVPG nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Erhebliche Umweltauswirkungen sind von der Errichtung des Dammes nicht zu erwarten.

Die überschlägige Prüfung erfolgte auf der Grundlage der von der Antragstellerin vorgelegten Antragsunterlage vom 26.01.2022 auf Plangenehmigung der „Deichsanierung Hassel“ einschließlich der Anlage 7 der Antragsunterlagen „Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht“. Die vorgelegten Unterlagen sind für die Beurteilung der vorgesehenen Maßnahmen anhand der „Kriterien für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles“ (Anlage 3 UVPG) ausreichend.

In der Antragsunterlage wird überzeugend dargestellt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens sowie des Standorts offensichtlich ausgeschlossen werden können. Der Einschätzung des Gutachters, dass von den geplanten Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, wird gefolgt.

Bei den Maßnahmen handelt es sich im Wesentlichen um

- die Errichtung eines Dammes auf einer vorhandenen Verwallung mit Sand zur Einhaltung der Freibordhöhe und Herstellung einer einheitlichen Dammgeometrie,
- der Herstellung einer Sicherheitslinie in Form von Kantensteinen zur Erzielung des Freibordmaßes,
- der Entfernung des Bewuchses vom Damm,
- der Herstellung eines Betonkeils für den dichten Verbund zwischen Bauwerk und Damm sowie
- der Herstellung einer Dränschicht sowie eines Pumpensumpfes mit mobilen Schmutzwasserpumpen zur Ableitung des anfallenden Qualmwassers

Der Vorhabensort liegt innerorts in der Gemeinde Hassel. Die Errichtung des Dammes erfolgt teilweise auf Grundstücksflächen der Antragstellerin selbst und teilweise auf privaten Grundstücksflächen, die ihrerseits die benötigten Teilflächen an die Antragstellerin abgeben. Weitere Flächen werden für die Errichtung des Dammes nicht benötigt.

Auf den beanspruchten Flächen befinden sich fünf Bäume, die im Zuge der Umsetzung der Maßnahme entnommen werden. Bei den Bäumen handelt es sich um vier Eichen und einen Ahornbaum. Darüber hinaus werden einige vorhandene Sträucher entfernt. Für die Entnahme der Bäume beabsichtigt die Antragstellerin Neupflanzungen von Bäumen im Gemeindegebiet vorzunehmen. Bei den Neupflanzungen wird es sich um autochthone Pflanzen der Herkunftsregion „Nordwestdeutsches Tiefland“ handeln.

Weitergehende Beeinträchtigungen sind von dem Vorhaben nicht zu erwarten, sodass mit dem beantragten Vorhaben keine nachteiligen Folgen für die Umwelt verbunden sind.

Schutzgebiete, die auf naturschutzfachlichen und –rechtlichen Grundlagen ausgewiesen worden sind, wie z. B. das Naturschutzgebiet Alhuser Ahe, NSG HA 010, befinden sich zwar in räumlicher Nähe zum beantragten Vorhaben. Eine Betroffenheit in Gestalt einer Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes ist durch das Vorhaben indes jedoch nicht zu befürchten.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht erfüllt. Der gesamte Dammkörper und die angrenzenden Flächen haben keine Lebensraumfunktion von Bedeutung. Weder streng geschützte noch gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten werden beeinträchtigt.

Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft (hier: Ortschaft) bestehen unwesentlich. Die Verwallung (Damm im bisherigen Bestand) zählt bereits seit den 40 Jahren zum Landschaftsbild. Die Verwallung wird landseitig verstärkt. Dies führt zu geringfügigen Änderungen /Anpassungen einer einheitlichen Geometrie der Verwallung. Das Landschaftsbild wird hierdurch nur unwesentlich verändert.

Die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Boden werden während der Bauphase vorübergehend berührt. Bauzeitliche Auswirkungen werden durch vorgegebene Bauzeitenbeschränkungen minimiert.

Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind allenfalls während der Baumaßnahme durch die unvermeidbaren, aber vorübergehenden Lärm- und Schmutzbelästigungen sowie zeitweilige Verkehrsbeschränkungen zu verzeichnen.

Negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser und Kultur sind nicht ersichtlich.

Aufgrund des temporären und überwiegend kleinräumig wirksamen und reversiblen Charakters des Vorhabens lässt sich insgesamt nur eine geringe Konflikintensität mit den Schutzgütern nach dem UVPG erkennen.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass durch das Vorhaben keine dauerhaften vorhabensbezogenen wesentlichen Veränderungen zu erwarten sind. Für keines der in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter ergeben sich erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Braunschweig, den 24.03.2022
Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Direktion

gez. Kirsten Mentz